

# Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11

## "Ferienhaussiedlung am Strandweg"

### Teil A - Planzeichnung, M 1:1000

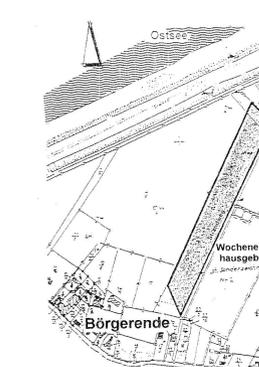
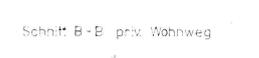
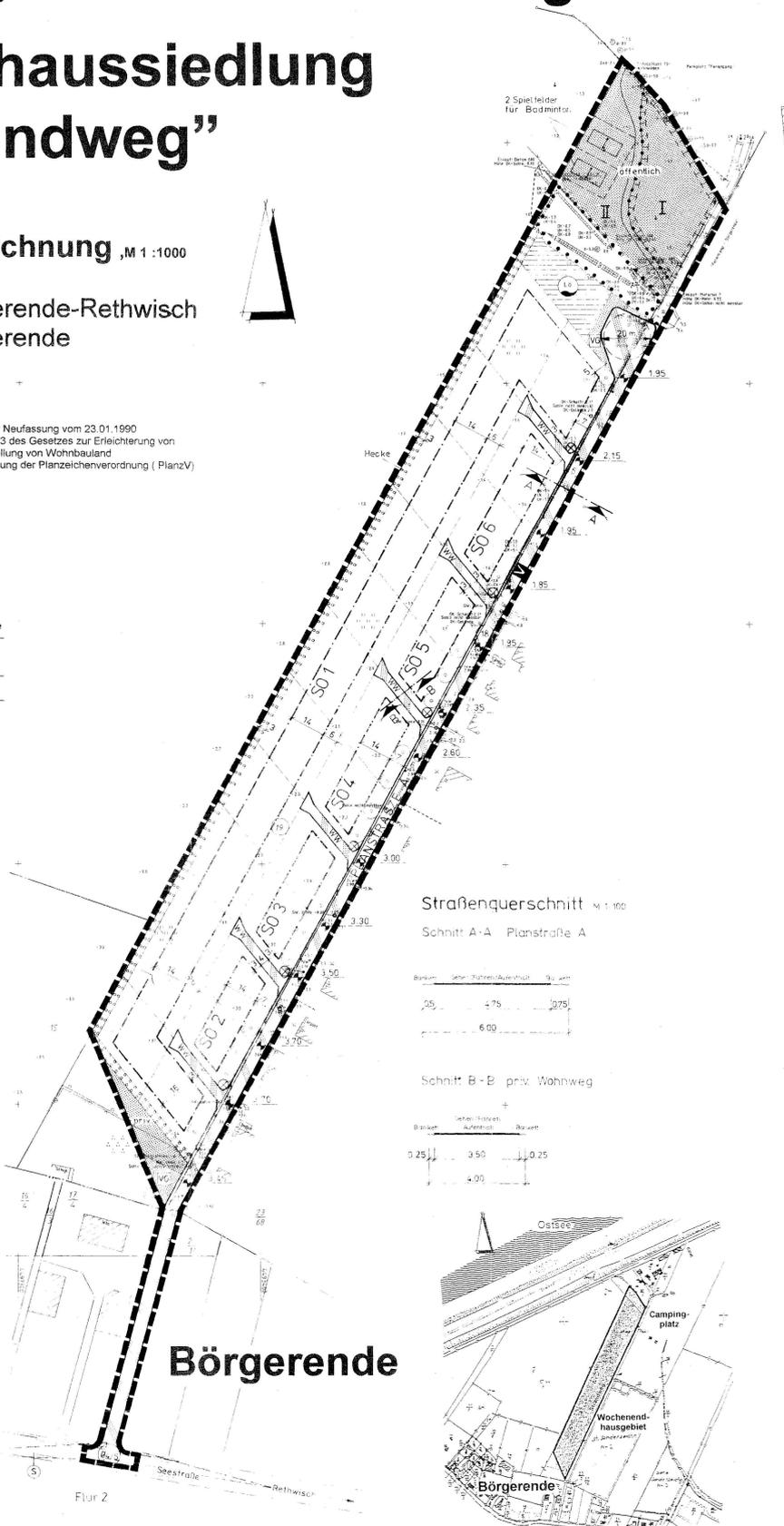
Gemeinde Börgerende-Rethwisch  
Gemarkung Börgerende  
Flur 1

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

#### Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	
Bauweise	Dachform
Dachneigungen	
Traufhöhe	
Firsthöhe	
Sockelhöhe	

SO 1-6	I
0,2	SD, KWD
o	
ED	bei Dachziegeln bzw. steinlen 35° - 45° DNG TH max. = 3,50 m FH max. = 8,50 m Sockelhöhe = 0,30 m
	bei Restdeckung 45° - 55° DNG TH max. = 4,00 m FH max. = 9,00 m Sockelhöhe = 0,30 m



### Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
SO 1-6	Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausbaugebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 (4) BauNVO
0,2	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max.	Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	ortl. Bauvorschriften
KWD	Krippelwalmdach	
z.B. 35° - 40°	Dachneigung (DNG)	
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
△ ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
---	Baugrenze	
▨	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
▨	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
▨	verkehrsbenutzter Bereich	
WW	privater Wohnweg	
•••••	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
VG	Verkehrsgrün (öffentl.)	
LG	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
LA	Löschwasserteich	
LA	Grünflächen (öffentlich/privat)	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung:	
I	Erhaltung Frischweide	
II	Spiel- und Sportfläche	
▨	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
o	anzupflanzender Baum	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
▨	Sonstige Planzeichen:	
▨	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
▨	Darstellung ohne Normcharakter	
▨	vorn. Flurstücksgrenze	
▨	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
16	Nummer des Flurstückes	
▨	vorn. Gebäude u. bauliche Anlagen	
▨	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
⊗	Bereitstellungsplatz für Abfallgefäße hinterliegender Grundstücke	
z.B. -31	Geländehöhe in m über NN	
▨	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
▨	Sichtdreiecke	
▨	festgesetzte Höhe der Planstraße in m ü. NN	

### Teil B - Textl. Festsetzungen

**I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)  
SO - Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausbaugebiet - gemäß § 10 (4) BauNVO

1.2. Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO (§ 10 Abs. 2 BauNVO)  
Das Sondergebiet SO dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und für sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören.  
Die zulässige Art der Nutzung wird mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt:  
Erichtung von 24 Ferienhäusern einschließlich notwendiger Wegeführungen, Nebenanlagen, Frei- und Grünflächen als Freizeitanlage

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO  
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Sockelhöhe, gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Planstraßenabschnittes.  
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schichtkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schichtkante der beiden Dachschichten und die Sockelhöhe als Schnittpunkt von Oberkante Erdschuldboden und aufstrebendem Mauerwerk definiert.  
Die Höhe der Straße ist in der Planzeichnung festgesetzt.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl § 19 (4) BauNVO  
Im SO 1-6 darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO  
Die Summe der Einzelbauten auf Dachgaupen mit einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig.  
Hauptfläche nicht überschritten und sind mindestens 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu bleiben.  
Als Gaupenform ist das Satteldach und die Fledermausgaube zulässig.

3.2. Gemäß § 23 (6) BauNVO  
dürfen Garagen auf den an der Planstraße A gelegenen Grundstücken die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.  
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/Carports.

4. Nebenanlagen § 14 (1) BauNVO  
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind auf den privaten Grundstücken nicht zulässig.  
Die Bereitstellungsplätze für Abfallgefäße sind den hinterliegenden Grundstücken zugeordnet.

5. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB  
Die Planstraße A ist als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsbenutzter Bereich - festgesetzt. Die hinterliegenden Grundstücke sind über private Wohnwege erschlossen.

5.1. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen innerhalb der Sichtdreiecke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
Die im Plan innerhalb des Geltungsbereiches gekennzeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,7 m Höhe zulässig. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind, soweit sie die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig.

6. Flächen für unterird. Stützwerke zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr. 26 BauGB  
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,25 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB als Ausgleich im Sinne des § 1, 2 (3) BauGB sowie zur Gestaltung des Baugebietes und Klimages des Einzugsbereichs  
Alle festgesetzten Maßnahmen sind entspr. den Aussagen der landschaftsplanerischen Zuarbeit als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzunehmen.  
Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB, d.h. durch einen städtebaulichen Vertrag.  
Die Ausgleichsmaßnahmen werden vollständig den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet und im Sinne des § 1a (3) innerhalb und außerhalb des Plangebietes wie folgt festgesetzt:

**Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes**

7.1. Die in der Planzeichnung, Teil A, gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als naturnah aufgebaute Hecke aus heimischen Gehölzen mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je m<sup>2</sup> zu realisieren.  
Als heimische Gehölze gelten:

* Sträucher:	- Weißdorn - Schlehe - Pfaffenhütchen - Hundrose - Holunder - Sambucus nigra - Hechtrose - Besenroggen - Farnroggen PFLANZGRÖSSE 60 - 100 cm	Crataegus monogyna Prunus spinosa Euonymus europaea Rosa canina Sambucus nigra Rosa glauca Cytisus scoparius Genista tinista 60 - 100 cm
Bäume:	- Feldahorn - Birke - Hainbuche - Eberesche - Stieleiche PFLANZGRÖSSE 150 - 200 cm	Acer campestre Betula pendula Carpinus betulus Sorbus aucuparia Quercus robur 150 - 200 cm

7.2. Nach § 9 (1) BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, daß für die gemäß Plangebiet anzupflanzenden Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzenlisten in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind.  
Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN - Normen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Innerhalb der Fläche für Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die vorhandene naturnahe Gehölzfläche dauerhaft zu erhalten.

7.3. Innerhalb der Fläche für Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die vorhandene naturnahe Gehölzfläche dauerhaft zu erhalten.

7.4. Die vorhandene Frischweide (Bereich I) ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.  
Eine Durchwegung und Nutzung dieser Fläche ist nicht zulässig.

7.5. Die Spiel- und Nebenflächen (Bereich II) sind als Rasenflächen anzulegen und mit der Zweckbestimmung - Badminton-Spielfeld - festgesetzt.  
Wegelächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

7.6. Erlangung des Strandweges sind Birken (Betula pendula) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind hochstämmige Bäume, 3 mal verschult mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen.

7.7. Um eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, ist die vorhandene Höhenlage der Grundstücke im gesamten Baugebiet zu erhalten. Niveauversprünge sind unzulässig.

### Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das vorhandene Ausgleichsdefizit wird in Abstimmung mit der Gemeinde Börgerende-Rethwisch und dem Zweckerhand Kühlung auf dem Flurstück 37/1 und 38/1 der Flur 2 ausgeglichen.  
Dazu wird eine Teilfläche von ca. 6500 m<sup>2</sup> der ehemaligen Kieganlage der Gemeinde durch folgende Maßnahmen entspr. der Landschaftsplanerischen Zuarbeit renaturiert:

7.8. Der vorhandene Deich zwischen öffentlichem Parkplatz der Gemeinde Börgerende und dem Regenrückhaltebecken ist zu bepflanzen.  
Es sind natürlich vorkommende Arten, in der Hauptsache Schiele, Weißdorn, Hundrose, Holunder und Pfaffenhütchen (1 Stück/m<sup>2</sup>) zu verwenden. In Abständen sind Gruppen von Heistern der Arten Stieleiche, Hainbuche und Feldahorn einzustreuen.

7.9. Auf der ehemaligen Teilfläche soll zwischen Regenrückhaltebecken und Grünflächen ein Feldgehölz von ca. 5500 m<sup>2</sup> angelegt werden. Innerhalb des Gehölzes können ca. 30 % der Fläche der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.  
Es sind neben den natürlich vorkommenden Arten wie Schiele, Weißdorn, Hundrose, Holunder, Pfaffenhütchen und Hasel (1 Stück/m<sup>2</sup>) Heister von Weiden, Erlen und Eschen in geringerem Umfang Hainbuche und Feldahorn zu verwenden.

**Örtliche Bauvorschriften**  
gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

**Baugestalterische Festsetzungen für das Ferienhausbaugebiet**

1. Dächer  
Hauptdächer sind als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einem von der Dacheindeckung des Hauses abhängigen und in der Nutzungsschablone festgesetzten Neigungswinkel zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun und andrantsitz sowie als rechteckige Dächer auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind als Einzelgaupen mit einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig. Die Summe der Einzelbauten auf Dachgaupen darf 50 % der Traufhöhe der zugeordneten Hauptfläche nicht überschreiten und sind mindestens 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu bleiben.  
Als Gaupenform ist das Satteldach und die Fledermausgaube zulässig.

2. Außenwände  
zulässiges Material:  
- Sichtmauerwerk  
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten  
- Fachwerkwände  
- für Wintergärten sind nur Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig  
nicht zulässig sind:  
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen u. ä.)  
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen  
Gas- oder Ölheizkörper außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen.  
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen (kein Beton oder Mauerwerk) oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzjalousien zu umschließen.

4. Garagen/Carports  
Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:  
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.  
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.  
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pull- oder Flachdächer zulässig.  
In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge  
befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.  
Terrassenflächen sind aus nicht voll verriegelenden Materialien anzulegen.

6. Einfriedungen  
Als Einfriedungen sind lebende Hecken sowie Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken in einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.  
Grundstückseinfriedungen entlang der rückwärtigen Plangebietsgrenze sind als Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken in einer max. Höhe von 1,60 m zulässig.  
Das Anlegen von Erdwällen ist nicht zulässig.

7. Sicht- und Windschutzwände  
Sicht- und Windschutzwände sind nur zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin zulässig.  
Ihre Länge darf max. 4,00 m, ihre Höhe max. 2,00 m über Gelände betragen. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

**Hinweis**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO-M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

**Textliche Hinweise**

\* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien).  
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen von untergrundigen, wie  
- abartiger Geruch,  
- anomale Färbung,  
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,  
- Ausgasungen,  
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)  
angefordert, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 6, 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 (BGBl. I S. 1412, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)) verpflichtet.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

### Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch

### über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Ferienhaussiedlung am Strandweg"

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.02 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Ferienhaussiedlung am Strandweg" für das Gebiet der Gemarkung Börgerende, Flur 1, Flurstück Nr. 19 - westlich entlang des Strandweges in Börgerende, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

**Verfahrensvermerke:**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.02.01  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.12.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 30.06.01 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.12.01 bis zum 29.01.02 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrafe von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.12.01 bis zum 31.12.01 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht worden.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 20.09.2001 wird als nicht dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Bad Doberan, den  
Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 14.02.02 geprüft.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.08.02 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.08.02 beschlossen.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.02, Az.: VIII 230 - 1 - 512.115 - 51.013, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise sind beachtet.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Börgerende - Rethwisch, den 24.01.2003  
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 27.12.01 bis zum 29.01.02 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.02.03 in Kraft getreten.  
Börgerende - Rethwisch, den 17.02.03  
Der Bürgermeister

Gemeinde Börgerende - Rethwisch  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11  
"Ferienhaussiedlung am Strandweg"  
Vorhabenträger: ABC Grundbesitz GmbH  
Budapester Str. 50  
18057 Rostock